

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern/innen** die Kriminalmeister/innen (BaP) Helmut Walter Barth, Karlo Baumann, Berndt Volker Paul Baumgart, Silvana Buderus, Rolf Erich Debus, Klaus Jürgen Deibel, Sigrid Gerhardt, Peter Hartmann, Ulrich Homm, Karlheinz Peter Jäckel, Jürgen Knak, Peter Koch, Anna Emilie Gisela Koerner, Michael Kraus, Roland Kraus, Marianne Lohrmann, Bernd Mohn, Lothar Müller, Gisela Maria Müßig, Klaus Neumann, Klaus Michael Rudolph, Gerhard Schlosser, Ingrid Schwebel, Katharina Seitz, Gerhard Tag, Hans Tolzmann, Bernhard Vékony, Karl Heinz Waldschmitt, Rolf Weidmann, Werner Josef Zimmermann (sämtlich 29. 11. 1974).

Frankfurt/Main, 4. 12. 1974

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 52/1974 S. 2414

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Brinkhöfer (31. 10. 1974);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Otto Faatz, Manfred Steinkampf, Karl-Heinz Wagner (sämtlich 31. 10. 1974);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Ursula Faul (29. 11. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenzeit**:
Kriminalobermeisterin (BaP) Waltraut Skopnik (4. 11. 1974), die Polizeimeister (BaP) Friedrich Becker, Dieter Fritz (beide 19. 11. 1974), Hans-Jürgen Müller, Herbert Schäfer (beide 21. 11. 1974), Hans-Werner Schmidt (25. 11. 1974), Oswald Schreiner (18. 11. 1974), Werner Urbaniak, Peter Werner (beide 21. 11. 1974).

Wiesbaden, 5. 12. 1974 **Der Polizeipräsident**
P III

StAnz. 52/1974 S. 2414

Hessisches Wasserschutzpolizeiamtin den **Ru h e s t a n d** getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Abt (30. 11. 1974).

Wiesbaden-Kastel. 9. 12. 1974

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5112 / 5113 / 74

StAnz. 52/1974 S. 2414

1824 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Breungeshainer Heide“ in den Gemarkungen Breungeshain, Eichelhain, Feldkrücken, Lanzenhain, Vogelsbergkreis vom 6. Dezember 1974**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Feldkrücken, Flur 5, Nr. 1 teilweise, Gemarkung Breungeshain, Flur 5, Nr. 1, 2 teilweise, 3, Gemarkung Lanzenhain, Flur 32, Nr. 17 teilweise und 21 teilweise und Gemarkung Eichelhain, Flur 10, Nr. 10 teilweise.

(2) Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rebgeshain, Feldkrücken und Eichelhain und verläuft auf der Gemarkungsgrenze Feldkrücken/Eichelhain in südöstlicher Richtung bis zur Grenze der Grundstücke Nr. 1 und 10, Flur 10, Gemarkung Eichelhain. Hier biegt sie nach Nordosten ab und folgt der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 1 und 10, Flur 10, Gemarkung Eichelhain, über den Goldborn hinaus, dann in südöstlicher Richtung abbiegend bis zum Goldborngraben. Diesem folgt die Grenze bis zu dem Schnittpunkt des Goldborngrabens mit der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen 760 (Gemarkung Eichelhain) und E 672 (Gemarkung Lanzenhain). Von hier verläuft die Grenze entlang der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen 760 (Gemarkung Eichelhain) und E 672 (Gemarkung Lanzenhain) bis zum Grenzstein E 672 (Gemarkung Lanzenhain) und von hier weiter bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Breungeshain/Lanzenhain mit dem Waldweg im Südosten des Geiselsteins. Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze Breungeshain/Lanzenhain in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Holzabfuhrweg, der durch die Abteilung 121 a des Hessischen Forstamtes Schotten zum Geiselstein führt. Diesem Holzabfuhrweg folgt die Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf

die Abteilungsgrenze 121 a/122 a. Dieser folgt sie in südlicher Richtung, anschließend der Abteilungsgrenze 117 a/118 A bis zum Auftreffen auf den Holzabfuhrweg, der den Grenzstein 223 (Gemarkung Breungeshain) mit der Abteilung 117 a verbindet. Diesem Weg entlang verläuft sie in südwestlicher Richtung bis zum Grenzstein 223 (Gemarkung Breungeshain). Von hier folgt sie der südlichen Grenze der Flur 5, Nr. 3, in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Landesstraße L 3291. Entlang dieser Landesstraße verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Breungeshain/Rudingshain. Dieser folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Grenzstein 782. Ab hier folgt sie der Grenze zwischen den Abteilungen 171/170 des Hessischen Forstamtes Schotten bis zur Gemarkungsgrenze Rebgeshain/Rudingshain und dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die das Naturschutzgebiet umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — untere Naturschutzbehörde — in Lauterbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

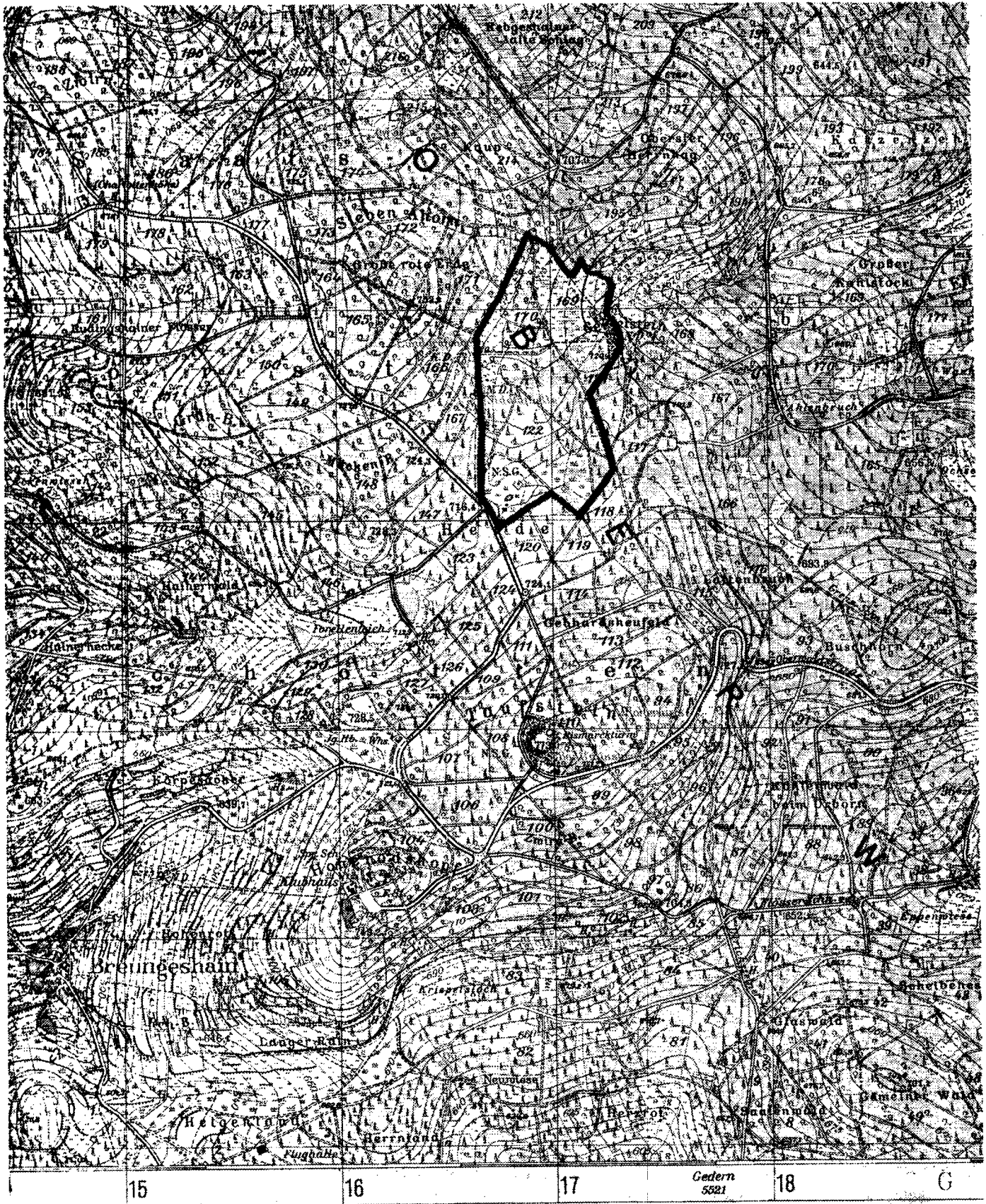
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;



Auszug aus der top. Karte 1 : 25 000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„In der Breungeshainer Heide“

Darmstadt, 6. 12. 1974

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Bach

4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. eine Entwässerung durchzuführen;
15. Nadelholzkulturen anzulegen sowie Nadelholzbestände natürlich zu verjüngen;
16. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;
17. Waren feilzubieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 12 und 16 gemachten Einschränkungen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden zu hören;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Der Grundstückselgentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

- lässig:
 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
 5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. eine Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. Nadelholzkulturen anlegt sowie Nadelholzbestände natürlich verjüngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. 12. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/01 B 11
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 52/1974 S. 2414

1825

Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149 ff der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Fünften Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 25. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2906) und dem Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der früheren Oberversicherungsämter vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 102) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Darmstadt wie folgt festgesetzt:

für Personen			
über 21 Jahren männl. u. weibl.	16—21 Jahren männl. u. weibl.	14—16 Jahren männl. u. weibl.	unter 14 Jahren männl. u. weibl.
DM	DM	DM	DM
35,10	30,—	23,10	17,10